

Vorblatt

Gesetz zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistandes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Gewährung von Zahlungsbilanzkrediten zwischen Mitgliedern der EG erforderte bisher ein langwieriges parlamentarisches Verfahren. Deshalb hat der Rat der EG im Rahmen der Beschlüsse über die Wirtschafts- und Währungsunion zur Abkürzung dieses Verfahrens ein System des mittelfristigen finanziellen Beistands institutionalisiert. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen nationalen Maßnahmen bis zum 1. Januar 1972 zu treffen.

B. Lösung

Die Deutsche Bundesbank soll die Abwicklung der Verpflichtungen übernehmen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Gewährung oder Inanspruchnahme eines mittelfristigen finanziellen Beistandes im Rahmen des neuen Mechanismus ergeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht berührt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 680 15 — Mi 11/71

Bonn, den 13. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistands in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistands
in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

(1) Hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand, der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 22. März 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/15 vom 27. März 1971) eingeführt worden ist, Kredite zu gewähren oder Forderungen zu übernehmen, so geschieht dies durch die Deutsche Bundesbank. Die sich hieraus ergebenden finanziellen Ansprüche einschließlich derjenigen, die sich bei einer Mobilisierung ausstehender Forderungen ergeben, stehen der Deutschen Bundesbank zu.

(2) Bei einer Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen

finanziellen Beistand durch die Bundesrepublik Deutschland stehen die in Anspruch genommenen Beträge der Deutschen Bundesbank zu. Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen werden von der Deutschen Bundesbank erfüllt.

A r t i k e l 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A r t i k e l 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der mittelfristige Beistand ist — wie die übrigen von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Memorandum vom 12. Februar 1969 (als Drucksache V/3914 dem Deutschen Bundestag vorgelegt) vorgeschlagenen Maßnahmen¹⁾ — einer der Ausgangspunkte für die Entwicklung zur Wirtschafts- und Währungsunion. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat seine Einführung am 9. Februar 1971 beschlossen, zusammen mit der Entschliebung über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft und der Annahme des dritten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik. Wie andere währungspolitische Bestimmungen der genannten Entschliebung erlischt der Mechanismus für den mittelfristigen Beistand, wenn über den Eintritt in die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion keine Übereinkunft erzielt wird.

Ein gegenseitiger finanzieller Beistand bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten ist zwar bereits in Artikel 108 Abs. 2 Buchstabe c des EWG-Vertrags vorgesehen. Ein solcher Beistand ist jedoch bisher u. a. deshalb noch nie gewährt worden, weil er ein zu langwieriges parlamentarisches Verfahren voraussetzt. Deshalb ist der mittelfristige Beistand durch eine besondere Ratsentscheidung institutionalisiert worden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die zur Bereitstellung der Mittel erforderlichen Maßnahmen vorab zu treffen.

Die Ratsentscheidung über den Mechanismus für einen mittelfristigen finanziellen Beistand ist dieser Begründung beigelegt; sie sieht folgendes vor:

1. Die mittelfristigen Beistandskredite werden vom Rat auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gewährt. Neben den Konditionen des Kredits werden dabei besonders die wirtschaftspolitischen Verpflichtungen festgelegt, die das Empfängerland zu übernehmen hat. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Kredite eine stabilitätsorientierte Anpassungspolitik fördern und nicht etwa eine inflationäre Politik erleichtern.
2. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Finanzierung der Kredite im Verhältnis der nicht

¹⁾ In diesem Memorandum hatte die Kommission zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft folgende Aktionen vorgeschlagen:

1. Konzertierung der mittelfristigen Wirtschaftspolitik;
2. Koordinierung der kurzfristigen Politik;
3. Gemeinschaftsmechanismus für die währungspolitische Zusammenarbeit der aus
 - a) einem kurzfristigen Währungsbeistand und
 - b) einem mittelfristigen finanziellen Beistand bestehen sollte.

ausgenutzten Teile ihrer Bereitstellungsverpflichtungen. Ein Land, das sich selbst in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befindet, kann sich jedoch von der Beteiligung ausschließen.

3. Die Summe der Bereitstellungsverpflichtungen beträgt 2 Mrd. Rechnungseinheiten (RE). Sie verteilt sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Deutschland	600 Millionen RE
Frankreich	600 Millionen RE
Italien	400 Millionen RE
Belgien-Luxemburg	200 Millionen RE
Niederlande	200 Millionen RE

2 000 Millionen RE

Der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 g Feingold; er entspricht gegenwärtig einem US-Dollar.

4. Der Zinssatz für die Kredite soll etwa in der Mitte zwischen dem Marktzins und den Sätzen des Internationalen Währungsfonds liegen; die Laufzeit kann zwei bis fünf Jahre betragen.
5. Wenn ein Gläubigerland selbst in Zahlungsbilanzschwierigkeiten gerät, soll es seine Forderung mobilisieren — d. h. in liquide Devisen zurückverwandeln — können. Hierzu ist folgendes vorgesehen:
 - a) Bereits bei der Gewährung des Kredits trifft der Rat erforderlichenfalls die für die Mobilisierung notwendigen Vorkehrungen (z. B. Kreditlinie einer internationalen Organisation).
 - b) Wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Systems nicht mehr gegeben sind, kann der Rat beschließen, daß ein Schuldnerland seine Schuld vorzeitig zurückzahlen hat.
 - c) Ein Gläubigerland kann seine Forderung im Wege freiwilliger Vereinbarung auf andere Mitgliedstaaten übertragen.
 - d) Soweit b) und c) nicht schon Platz gegriffen haben, erfolgt die Mobilisierung durch Ratsbeschluß; in Betracht kommen:
 - Übertragung der Forderung innerhalb des Systems, sofern die verfügbaren Mittel dies gestatten;
 - Refinanzierung außerhalb des Systems, wobei besonders an den IWF oder an die BIZ gedacht wird;
 - vorzeitige völlige oder teilweise Rückzahlung der Schuld durch die Schuldnerstaaten.

Artikel 6 der Ratsentscheidung verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, daß sie in der Lage sind, vom 1. Januar 1972 an Kredite im Rahmen des neuen Mechanismus zu gewähren. Es erscheint zweckmäßig, das Innenverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen

Bundesbank so zu gestalten, daß die Beträge, die die Bundesrepublik bei der Aufnahme mittelfristiger Beistandskredite erhält, der Deutschen Bundesbank zufließen, und daß die Bundesbank umgekehrt die Mittel für Kredite, die von der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren sind, zur Verfügung stellt. Diese Regelung soll für alle Kredite gelten, die im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand gewährt oder in Anspruch genommen werden. Eine Anpassung des Gesetzes bei einer etwaigen Änderung der Ratsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Bundeshaushalt wird nicht berührt. Völkerrechtlich bleibt der Bund gegenüber der Gemeinschaft und den übrigen Mitgliedstaaten berechtigt und verpflichtet.

Auf diese Weise wird die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, die gewährten Kredite unter ihren Auslandsforderungen auszuweisen. Die Kreditgewährung führt daher nicht zu einer Verringerung der deutschen Währungsreserven, sondern nur zu einer Veränderung in ihrer Zusammensetzung. Die Bestimmungen der Ratsentscheidung über die Mobilisierung ausstehender Forderungen sollen gewährleisten, daß diese Forderungen im Bedarfsfall jederzeit wie andere Währungsreserven zur Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten zur Verfügung stehen.

In einer besonderen Verwaltungsvereinbarung mit der Deutschen Bundesbank werden die Einzelheiten des Zusammenwirkens von Bund und Bundesbank bei der Durchführung der Ratsentscheidung geregelt werden.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Absatz 1

Wird die Bundesrepublik durch einen Ratsbeschluß zur Gewährung eines Kredits im Rahmen des Me-

chanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand verpflichtet, so wird die Deutsche Bundesbank Gläubiger, d. h. sie gewährt den Kredit, leistet die entsprechenden Zahlungen und erhält die Zinsen und Rückzahlungen sowie die bei einer vorzeitigen Mobilisierung eingehenden Beträge. Entsprechendes gilt, wenn die Bundesrepublik aufgrund eines Ratsbeschlusses gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Ratsentscheidung oder aufgrund einer Vereinbarung gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Entscheidung Forderungen zu übernehmen hat.

Absatz 2

Das Recht zur Inanspruchnahme eines Kredits im Rahmen des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand, bei der ggf. wirtschaftspolitische Verpflichtungen übernommen werden müssen, steht dem Bund zu. Den Kreditbetrag erhält die Deutsche Bundesbank, da diese Kredite dazu dienen sollen, dem Empfängerland die zur Überbrückung von Zahlungsbilanzdefiziten erforderlichen Devisen zu verschaffen. Im Innenverhältnis werden Zinsen und Tilgungen von der Deutschen Bundesbank aufgebracht. Völkerrechtlich mit Wirkung nach außen bleibt aber der Bund verpflichtet.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll auch im Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.